

Benutzungsordnung für das städtische Museum Taucha und den Aussichtsturm

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 16.04.2015 mit Sitzungsvorlage Nr. 2015/032 folgende Benutzungsordnung für das städtische Museum und den Aussichtsturm beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Das städtische Museum (nachfolgend Museum) – mit den entsprechenden Räumen im Museum und den Ausstellungs- und Depoträumen auf dem Schloss – sowie der Aussichtsturm sind Einrichtungen der Stadt Taucha. Sie haben ihren Sitz in Taucha. Die Stadt Taucha ist Träger der Einrichtungen.
2. Das Museum ist das regionalgeschichtliche Museum der Stadt Taucha. Es arbeitet im Einklang zur Definition des ICOM (International Council of Museums) als nicht gewinnbringende, ständige Einrichtung zum Zwecke des Studiums, der Erziehung und der Freude. Der Aussichtsturm dient vorrangig touristischen Aufgaben.
3. Mit dem Betreten des Museums bzw. des Aussichtsturms erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
4. Die Benutzungsordnung und die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Benutzungsberechtigung

1. Jede interessierte Person kann das Museum bzw. den Aussichtsturm besuchen und deren Angebote nutzen.
2. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Aussichtsturms nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Eltern achten auf ihre Kinder und haften gegebenenfalls für sie. Das Personal übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.
3. Museumsobjekte werden nicht an Privatpersonen verliehen.
4. Der Besuch bzw. die Benutzung des Museums bzw. des Aussichtsturms ist zu den festgelegten Öffnungszeiten möglich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit nach Voranmeldung die Einrichtungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten zu nutzen.

§ 3

Verhalten im Museum und Aussichtsturm, Hausordnung

1. In allen Räumen des Museums und des Aussichtsturms hat sich jeder Besucher angemessen zu verhalten, um Beschädigungen vorzubeugen und andere Besucher nicht zu stören oder zu beeinträchtigen.
2. Beschädigungen oder Beschmutzungen sind dem Personal zu melden.
3. Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumen des Museums nicht gestattet. Ausnahmen bilden ausgewiesene Cateringbereiche.
4. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
5. Während des Museumsaufenthalts sind Taschen, Mappen und dergleichen in die dafür vorgesehenen Fächer einzuschließen. Das Museum übernimmt keine Haftung für private Gegenstände.
6. Ausstellungsstücke zu berühren und zu benutzen (Ausnahmen sind gekennzeichnet) ist untersagt.
7. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Dem Personal des Museums bzw. des Aussichtsturms steht das Hausrecht zu.

§ 4

Haftung

1. Die Besucher haften für von ihnen verursachte Beschädigungen oder Verluste an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.
2. Die Stadt Taucha haftet nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 5

Lichtbildaufnahmen

Das Fotografieren ist in den Räumlichkeiten des Museums nur mit Erlaubnis des Museumspersonals und nur ohne Blitzlicht gestattet. Diese Erlaubnis beinhaltet nicht die Freigabe des Copyrights für Künstler, die noch selbst oder deren Rechtsnachfolger im Besitz der Urheberrechte sind. Die Veröffentlichung von Aufnahmen in jeder Form ist nur nach Genehmigung durch den Museumsmitarbeiter gestattet.

Bei der Verwendung von Reproduktionen des Museums in Publikationen und Offline- oder Online-Medien ist der Nutzer verpflichtet, dem Museum kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Außerdem sind alle Abbildungen in Veröffentlichungen wie folgt zu bezeichnen: „Städtisches Museum Taucha“

§ 6 Entgelt

Die Stadtverwaltung Taucha erhebt für den Besuch des Aussichtsturms, die Nutzung des Museums, die Teilnahme an Führungen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen des Museums sowie für die Nutzung und visuelle Reproduktion (Foto-, Videoaufnahmen) von musealen Objekten Entgelte nach Maßgabe einer Entgeltordnung (Entgeltordnung für das städtische Museum Taucha und den Aussichtsturm).

§ 7 Ausschluss

Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft vom Besuch des Museums bzw. des Aussichtsturms ausgeschlossen werden.

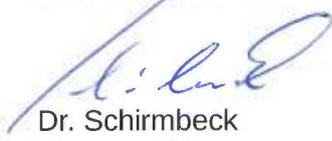
§ 8 Einspruch

Gegen eine Entscheidung durch den Verantwortlichen der Einrichtungen zur Einschränkung des Besuchs ist Einspruch beim zuständigen übergeordneten Leiter zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für das städtische Museum Taucha und den Aussichtsturm tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Stadtbibliothek, Museum und Aussichtsturm vom 01.01.2004 außer Kraft.

Taucha, 17.04.2015



Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

